

Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg

vom 02.12.2009, i.d.F. vom 28.02.2013

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 495) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 18), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg am 2. Dezember 2009 die nachstehende, von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigte Satzung beschlossen, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg vom 07.11.2012, die von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz am 28.02.2013 genehmigt worden ist:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg den tierärztlichen Beruf ausüben, und die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Tierarzt oder Tierärztin zu führen und in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf auszuüben. Satz 1 gilt sinngemäß auch für Personen, die nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung eine widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzen.

(2) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung des tierärztlichen Berufes ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden. Dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.

(3) Die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Hamburg richtet sich nach dem Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe in der jeweils geltenden Fassung. Die Verfolgung und Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen sind im Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe und im Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe geregelt.

§ 2 Grundsatz

(1) Der Tierarzt oder die Tierärztin übernimmt mit der Wahrnehmung der in der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten Aufgaben eine besondere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit. Er oder sie dient dem Allgemein-

wohl, insbesondere auch der menschlichen Gesundheit, und ist der / die berufene Schützer/in der Tiere.

(2) Der Tierarzt oder die Tierärztin erfüllt eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Der Beruf des Tierarztes oder der Tierärztin ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe.

(3) Jeder Tierarzt oder jede Tierärztin ist verpflichtet, den Beruf gewissenhaft auszuüben und dem im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er / sie hat die jeweils geltenden Rechts- und Berufsstandesvorschriften zu befolgen, im Interesse des Allgemeinwohles zu handeln und das Ansehen des Berufsstandes sowie die Kollegialität der Tierärzte und Tierärztinnen untereinander zu wahren.

(4) In Notfällen ist jeder Tierarzt und jede Tierärztin zur Leistung erster Hilfe bei Tieren verpflichtet.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer und dem Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg

(1) Der Tierarzt oder die Tierärztin ist verpflichtet, den Beginn und die Art seiner oder ihrer tierärztlichen Tätigkeit im Kammerbereich innerhalb einer Monatsfrist bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Hamburg anzumelden. Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie jeder Praxis und Wohnungswechsel sind der Tierärztekammer Hamburg innerhalb einer Monatsfrist mitzuteilen. Beschäftigt ein Tierarzt oder eine Tierärztin einen anderen Tierarzt oder eine andere Tierärztin in unselbständiger Stellung, so hat er oder sie diesen oder diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(2) Vorhaben, die der Zustimmung der Tierärztekammer Hamburg bedürfen (§§ 9 Abs. 5, 11 Abs. 3 und Abs. 5, 14 Abs.2, 19 Abs. 2 und 23 Abs.1) sind dieser rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Andere Mitteilungen (§§ 6 Abs. 1, 2 und 3, 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 3 und 5, 12 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 21 Abs. 4, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2) haben unverzüglich nach Eintritt des anlassgebenden Ereignisses zu erfolgen.

(3) Die Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der Tierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung können auch über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333), zuletzt geändert am 7. April 2009 (HmbGVBl. 2009 S. 113) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a HmbVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Tierarzt oder die Tierärztin hat die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Tierärztekammer Hamburg zu unterstützen. Anfragen der Tierärztekammer Hamburg sind in angemessener Frist zu beantworten. Den Ladungen der Kammer ist Folge zu leisten.

§ 4 Schweigepflicht

(1) Der Tierarzt oder die Tierärztin hat die ihm oder ihr nach § 203 Strafgesetzbuch obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt bleiben die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt oder die Tierärztin von der Tierärztekammer beraten lassen.

(2) Der Tierarzt oder die Tierärztin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten nach Absatz 1 auch von seinem oder ihrem Personal eingehalten werden.

§ 5 Aufzeichnungspflicht, tierärztliche Zeugnisse und Gutachten

(1) Der Tierarzt oder die Tierärztin hat seine oder ihre Aufzeichnungen über die in Ausübung seines oder ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese Frist gilt auch für technische Dokumentationen, soweit gesetzlich keine andere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Der Zweck des Schriftstückes, der Empfänger und das Datum sind anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand unmittelbar zuvor nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in angemessenem Umfang untersucht worden sind.

§ 6 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

(1) Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine / ihre Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vor-

schriften des Berufsstandes zu unterrichten. Der Tierarzt oder die Tierärztin hat auf Anforderung der Kammer nachzuweisen, dass er / sie der Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

(2) Jedes tierärztlich tätige Kammermitglied hat sich nachweislich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren mindestens 60 Stunden beruflich fortzubilden. Darüber hinaus gelten die Fortbildungsverpflichtungen der Weiterbildungsordnung. Anrechenbar sind nur Fortbildungsveranstaltungen sowie interaktive Fortbildung (E-Learning) und Fachliteratur, die von der „Akademie für tierärztliche Fortbildung“ (ATF) anerkannt sind oder von der Tierärztekammer Hamburg anerkannt werden. Fortbildungen in den Bereichen Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnik (IT) und Fremdsprachen können bis zu maximal 15 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren anerkannt werden.

Es erfolgt keine Kumulation bei Anerkennung von mehreren Fachtierarztanerkennungen, Zusatzbezeichnungen und Weiterbildungsbefugnissen. Das Kammermitglied wird immer nach der höchsten Anerkennung bzw. der höchst geforderten Stundenzahl eingruppiert.

(3) Fortbildungsnachweise sind 6 Jahre aufzubewahren.

(4) Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist verpflichtet, innerhalb der Berufsausübung Maßnahmen zur Sicherung der Qualität zu ergreifen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung müssen die in Anlage 4 aufgestellten Kriterien erfüllen.

(5) Über- und Unterschreitungen können innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ausgeglichen werden.

§ 7 Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen

(1) Der Tierarzt oder die Tierärztin hat bei der Bekämpfung von Missständen im Heilwesen mitzuwirken. Verstöße gegen das Arzneimittelrecht sind der Tierärztekammer mitzuteilen.

(2) Der Tierarzt oder die Tierärztin hat Arzneimittelnebenwirkungen und Arzneimittelmängel, die ihm oder ihr bei seiner oder ihrer Tätigkeit bekannt werden, der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer mitzuteilen.

§ 8 Verhalten gegenüber Berufskollegen

(1) Der Tierarzt oder die Tierärztin hat seinen oder ihren Berufskollegen oder Berufskolleginnen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung

zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Können und Wissen eines anderen Tierarztes oder einer anderen Tierärztin sind standeswidrig. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten oder Tierärztinnen.

(2) Kein Tierarzt und keine Tierärztin darf einen Berufskollegen bei dessen oder eine Berufskollegin bei deren Berufsausübung behindern oder schädigen oder versuchen, ihm oder ihr in unlauterer Weise Patienten abzuwerben.

§ 9 Werbung

(1) Der Tierarzt und die Tierärztin wirbt durch seine/ ihre Leistung.

(2) Dem Tierarzt und der Tierärztin ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines/ ihres Berufes jede unsachliche, wahrheitswidrige, irreführende, marktschreierische oder vergleichende Werbung verboten. Eine Preis-Leistungswerbung ist ebenfalls verboten.

(3) Es ist berufswidrig, zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen mit Dritten zusammenzuarbeiten.

(4) Behandlungs- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen nur öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind und nicht zur Verwechslung mit den durch gesetzlich geregelte Weiterbildung erworbenen Bezeichnungen führen können.

(5) Bezeichnungen nach der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der Tierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur geführt werden, wenn sie von der Kammer anerkannt worden sind. Wer eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung auf dem Praxisschild führt, muss auf diesem Gebiet, Teilgebiet oder in diesem Bereich auch tätig sein.

§ 10 Entgelte für tierärztliche Leistungen

(1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung. Zur Sicherung der Qualität der tierärztlichen Leistungen sowie im Interesse des Standesfriedens und der Existenzsicherung dürfen die Einzelsätze nicht in unlauterer Weise unterschritten werden. Nicht unlauter ist es, von einer Honorarforderung abzusehen,

1. bei Kollegen und Angehörigen,

2. bei Tierhaltern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden.

(2) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

(3) Betreuungsverträge müssen dieser Berufsordnung, der Gebührenordnung für Tierärzte und den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Niederlassung

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Sinne ambulanter oder stationärer Behandlungen an Tieren ist an die Niederlassung gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Ausgenommen sind Tierärzte und Tierärztinnen, die im Auftrag eines niedergelassenen Tierarztes Behandlungen an Tieren vornehmen, und Tierärzte und Tierärztinnen, die bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, BGB-Gesellschaften, Vereinen oder ähnlichen privatrechtlichen Institutionen tierärztlich tätig sind, sofern nur solche Tiere behandelt werden, die sich in unmittelbarer Haltung des Arbeitgebers befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt ebenso für beamtete und angestellte Tierärzte oder Tierärztinnen in eigener Praxis als Nebentätigkeit, soweit sie dazu die Genehmigung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers haben.

(2) Der niedergelassene Tierarzt oder die niedergelassene Tierärztin kann die Bezeichnung "praktizierender Tierarzt" oder "praktizierende Tierärztin" führen.

(3) Tierärzte und Tierärztinnen können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an einem (1) weiteren Standort eine Praxis betreiben. Diese Praxisstelle ist der Tierärztekammer Hamburg anzuzeigen. Ausnahmen für weitere Praxisstellen sind möglich. Tierärzte und Tierärztinnen haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(4) Der Praxissitz kann durch ein Praxisschild und das Praxislogo der Bundestierärztekammer (Anlage 1) gekennzeichnet werden. Tierärzte und Tierärztinnen, die nicht niedergelassen sind, dürfen das Praxislogo der Bundestierärztekammer nicht verwenden.

(5) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede entsprechende Änderung sind der Tierärztekammer mitzuteilen. Von der Tierärztekammer

erlassene Richtlinien über die Einrichtung und Ausstattung der tierärztlichen Praxis müssen beachtet werden (Anlage 5).

§12 Führen einer tierärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person

(1) Die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit ist auch als Gesellschafter oder als Gesellschafterin einer juristischen Person des Privatrechts zulässig, soweit eine eigenverantwortliche und unabhängige tierärztliche Berufsausübung gewährleistet wird und die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 bis 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe erfüllt sind.

(2) Die Eröffnung und die Beendigung einer tierärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person oder Änderungen sind der Tierärztekammer Hamburg mitzuteilen. Der Gesellschaftsvertrag ist der Tierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Ausübung der tierärztlichen Praxis

(1) Der niedergelassene Tierarzt oder die niedergelassene Tierärztin übt seinen oder ihren Beruf auf Anforderung aus; ohne vorherige Bestellung darf keine tierärztliche Tätigkeit angeboten oder vorgenommen werden. Dies gilt nicht in Notfällen und bei amtlichen Verrichtungen.

(2) Der niedergelassene Tierarzt oder die niedergelassene Tierärztin ist in der Ausübung seines oder ihres Berufes grundsätzlich frei. Er oder sie kann eine tierärztliche Behandlung insbesondere dann ablehnen, wenn es seiner oder ihrer Überzeugung nach an einem Vertrauensverhältnis zum Tierhalter oder dessen Beauftragten fehlt. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht, tierärztlich tätig zu werden.

§14 Angestellte Tierärzte

(1) Nicht niedergelassene Tierärzte, die bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbaren Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist.

(2) Die in Satz 1 genannten Tierärzte haben sich strikt auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen die Halter der von ihnen behandelten Tiere nicht dahingehend beeinflussen, dass diese ihnen auch sons-

tige tierärztliche Tätigkeiten übertragen. Sie sind verpflichtet, sich in eigener Praxis niederzulassen, wenn Sie Tiere behandeln wollen, die sich nicht in der unmittelbaren Haltung ihres Arbeitgebers befinden. Die Tierärztekammer kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

§ 15 Tierarzt und Nichttierarzt

(1) Ein Tierarzt oder eine Tierärztin darf sich nur durch Tierärzte oder Tierärztinnen vertreten lassen.

(2) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und andere Naturwissenschaftler sowie Studierende der Veterinärmedizin - ist unzulässig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und von anderen Hilfspersonen fällt nicht unter Absatz 2. Deren Mitwirkung ist jedoch nur für Tätigkeiten zulässig, die zum Ausbildungsberufsbild gehören.

§ 16 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte oder Tierärztinnen

(1) Wird ein Tierarzt oder eine Tierärztin um zwischenzeitliche Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen Tierarzt oder einer anderen Tierärztin behandelt wird, so ist der zuvor behandelnde Tierarzt oder die zuvor behandelnde Tierärztin zu kontaktieren und über die zuvor getroffenen Befunde und Maßnahmen zu befragen. Der vormals behandelnde Tierarzt oder die vormals behandelnde Tierärztin ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Es ist standeswidrig, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten einem anderen Tierarzt oder einer anderen Tierärztin zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.

(3) Ein Tierarzt oder eine Tierärztin, der oder die zur vollständigen Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer anderen Tierärztin zu überweisen. Vor der Überweisung hat sich der Tierarzt oder die Tierärztin zu vergewissern, dass der Tierarzt oder die Tierärztin an den / die überwiesen wird, die notwendige Fachkompetenz und die notwendige instrumentelle Ausstattung zur Übernahme des Falles besitzt. Im Rahmen der Überweisung ist über die erhobenen Befunde und über die bisher erfolgte Behandlung

zu informieren. Der weiterbehandelnde Tierarzt oder die weiter-behandelnde Tierärztin hat die zu treffenden Maßnahmen auf den der Überweisung zugrundeliegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss der Behandlung unverzüglich den Patienten an den überweisenden Tierarzt oder die überweisende Tierärztin zurück zu überweisen. Er hat den überweisenden Tierarzt oder die überweisende Tierärztin von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Tierarzt oder die Tierärztin darf den von einem anderen Tierarzt oder einer anderen Tierärztin erbetenen fachlichen Beistand nicht ohne triftigen Grund ablehnen.

§ 17 Gegenseitige Vertretung

(1) Niedergelassene Tierärzte oder Tierärztinnen sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Sie haben nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen an den Notfall-, Wochenend- und Feiertagsdiensten teilzunehmen. Näheres regelt die Anlage 2 über den tierärztlichen Notfalldienst.

(2) Nach Beendigung der Vertretung sind die übernommenen Behandlungsfälle wieder dem vertretenen Tierarzt oder der vertretenen Tierärztin zu überlassen.

§ 18 Einstellen von Assistenten und sonstigen tierärztlichen Mitarbeitern

(1) Niedergelassene Tierärzte oder Tierärztinnen dürfen als Assistenten oder Vertreter nur Tierärzte oder Tierärztinnen einstellen.

(2) Der niedergelassene Tierarzt oder die niedergelassene Tierärztin hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Tierärztekammer Hamburg mitzuteilen. Die Meldepflicht des Assistenten oder des Vertreters nach § 3 Absatz 1 dieser Berufsordnung bleibt davon unberührt.

(3) Die Einstellung von Assistenten und Vertretern oder anderen Praxis- oder Klinikmitarbeitern muss durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

(4) Es dürfen keine unlauteren Vertragsbedingungen vereinbart werden; insbesondere ist ein angemessenes Entgelt schriftlich im Vertrag festzulegen. Die Angemessenheit des Entgelts für angestellte Tierärzte richtet sich nach den Empfehlungen der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer.

§ 19 Weiterführen einer Praxis

(1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes oder einer verstorbenen Tierärztin kann unter dessen oder deren Namen für ein halbes Jahr zugunsten der Witwe, des Witwers oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin weitergeführt werden. Die Vertretung hat die Weiterführung der Praxis der Tierärztekammer mitzuteilen.

(2) In Härtefällen kann die Weiterführung der Praxis mit Zustimmung der Tierärztekammer auch zugunsten anderer unterhaltsberechtigter Hinterbliebener erfolgen. Die Tierärztekammer kann die in Absatz 1 genannte Frist auf Antrag ausnahmsweise verlängern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Bundes-Tierärzterordnung das Ruhen oder nach § 7 Absatz 2 der Bundes-Tierärzterordnung der Widerruf der Approbation angeordnet wurde. Entfällt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes aus sonstigen Gründen, ist eine Weiterführung der Praxis nicht zulässig.

§ 20 Übergabe einer Praxis

(1) Die Ablösung einer tierärztlichen Praxis ist zulässig.

(2) Die Übergabe einer tierärztlichen Praxis soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

§ 21 Gemeinschaftspraxis

(1) Die Gemeinschaftspraxis stellt eine Einheit dar. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. In einer Gemeinschaftspraxis dürfen nur Tierärzte oder Tierärztinnen zusammengeschlossen sein, die niedergelassen sind. Jeder Tierarzt oder jede Tierärztin darf nur einer Gemeinschaftspraxis angehören. Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben behält jeder Praxisangehörige die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.

(2) Tierärzten oder Tierärztinnen ist der Betrieb einer Gemeinschaftspraxis - auch in der Rechtsform der Partnerschaft - nur mit Tierärzten oder Tierärztinnen erlaubt.

(3) Der Vertrag zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis soll schriftlich abgeschlossen werden und Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung sowie die Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.

(4) Die Eröffnung und die Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder die Änderung der Gesellschaftsform sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Der Gesellschaftsvertrag ist der Tierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

(5) Im Namen der Gemeinschaftspraxis dürfen nur die Namen der beruflich tätigen Gesellschafter enthalten sein. Eine Fortführung der Gesellschaft unter den Namen ausgeschiedener oder verstorbener Gesellschafter ist nicht zulässig.

(6) Die Gemeinschaftspraxis in der Form der Partnerschaft führt den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "*und Partner*" oder "*Partnerschaft*" sowie die Berufsbezeichnung. Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

§ 22 Gruppenpraxis / Praxisgemeinschaft

(1) Die Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zwecks fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt bei dem jeweils behandelnden Tierarzt oder der Tierärztin, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Das Betreiben einer Gruppenpraxis/ Praxisgemeinschaft ist der Tierärztekammer anzuzeigen.

§ 23 Tierärztliche Klinik

(1) Der Betrieb einer Klinik durch einen Tierarzt darf nur unter der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierklinik“ geführt werden. Die Tierärztliche Klinik ist eine tierärztliche Praxis mit besonderen Einrichtungen zur stationären Behandlung von Tieren. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Klinik den als Anlage 3 beigefügten Anforderungen entspricht und von der Tierärztekammer Hamburg zugelassen worden ist. Die Zulassung ist alle vier Jahre zu wiederholen. Dabei sind jeweils die aktuell geltenden Mindestanforderungen nach Anlage 3 zu Grunde zu legen.

(2) Eröffnung, Veränderungen und Schließung der Tierärztlichen Klinik sind schriftlich mitzuteilen.

§24 Berufshaftpflichtversicherung

Der niedergelassene Tierarzt hat sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern. Die Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen der Tierärztekammer Hamburg vorzulegen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Berufsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im "Deutschen Tierärzteblatt" folgt. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft vom 24. August 1998, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002, außer Kraft.

(2) Für vor dem Inkrafttreten dieser Berufsordnung bestehende Praxen und bereits niedergelassenen Tierärzten gilt eine Übergangsregelung bis 31.12.2010 zur Umstellung auf die neuen Regelungen.

Anlage 1 zur Berufsordnung: Graphische Darstellung des Logos

Farbangaben: Außenkontur, V-Kontur, Stab-Kontur, Schlangenkörper und –zunge schwarz. Innenfläche, Stab-Innenfläche und Schlangenaugeweiß. Kreis-Innenfläche rot, RAL 3020 bzw. HKS 14

Wandtransparente ca. 50x50x15 cm.
Anstecktransparente ca. 50x50x20 cm.

Anlage 2 zur Berufsordnung: Notfalldienstordnung

1. Nach § 27 Abs. 2 Ziffer 5 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe ist jeder niedergelassene Tierarzt und jede niedergelassene Tierärztin grundsätzlich verpflichtet, an dem von der Tierärztekammer Hamburg eingerichteten Notfalldienst teilzunehmen.
2. Der Notfalldienst dient der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte. Die Notfalldienstbereitschaft dauert 24 Stunden.
3. Am Notfalldienst können nur Praxen teilnehmen, die folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) **Personelle Anforderungen:** Die Praxis muss während der Notfalldienstbereitschaft mit einem Tierarzt oder einer Tierärztin und einer Hilfsperson besetzt sein, so dass eine Versorgung inklusive operativer Noteingriffe sichergestellt ist.
 - b) **Räumliche Anforderungen:** Wartezimmer, Behandlungsraum, zwei Boxen/Käfige für die vorübergehende Aufbewahrung von Tieren.
 - c) **Instrumentelle Ausstattung:** Röntgengerät mit Entwicklungsmöglichkeit, chirurgisches Instrumentarium für die Weichteilchirurgie, Möglichkeiten zur Instrumentensterilisation, Material für die Ruhigstellung von Frakturen und Luxationen, Möglichkeit zur intravenösen Narkose, AMBU-Beutel zur Beatmung und Reanimation, Möglichkeit zur Infusion von Flüssigkeiten, Katheter zur Urinentnahme, Ernährungssonden und Geräte für Darmeinläufe, Otoskop, Ophthalmoskop, Spreizspekulum, Punktionskanülen, Fremdkörperfasserzange, McIntosh-Laryngoskop.
 - d) **Medikamentelle Ausstattung:** Medikamente zur Schockbehandlung, Analgetika, Antipyretika, Spasmolytika, Antibiotika, Antiepileptika, Emetika, Herz und Kreislaufpräparate, Präparate zur Euthanasie.
4. Der im Notfalldienst tätige Tierarzt oder die im Notfalldienst tätige Tierärztin hat den Haustierarzt oder die Haustierärztin in der Behandlung zu unterstützen und somit über die erfolgte Behandlung auf Anfrage zu informieren. Die Patienten sind grundsätzlich an den Haustierarzt oder die Haustierärztin zurück zu überweisen.
5. Eine Freistellung vom Notfalldienst ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine zeitweise, teilweise oder völlige Freistellung ist am Gebot der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung zu bemessen.
6. Ein Notfalldienst ist ausnahmsweise tauschbar. Zum Notfalldienst verpflichtete Tierärzte oder Tierärztinnen, die nicht vorhersehbar kurzfristig durch Krankheit oder sonstige wichtige Gründe an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert sind, haben von sich aus für eine geeignete Vertretung zu sorgen.
7. In der dienstbereiten Praxis muss das tierärztliche und das Hilfspersonal ständig anwesend oder telefonisch erreichbar sein. Hausbesuche sollen nur auf Anforderung der Feuerwehr oder Polizei in besonders gelagerten Fällen (Verkehrsunfälle, öffentliches Interesse) durchgeführt werden.
8. Beginn und Ende des Notfalldienstes werden von der Tierärztekammer festgesetzt. Die Einteilung zum Notfalldienst soll mindestens für die Dauer von sechs Monaten im Voraus erfolgen.
9. Die finanzielle und organisatorische Durchführung des Notfalldienstes obliegt der Tierärztekammer Hamburg.

Anlage 3 zur Berufsordnung: Anforderungen an eine Tierärztliche Klinik

I. Allgemeine Anforderungen

1. Definition

Eine Tierärztliche Klinik dient der stationären und ambulanten Behandlung von Tieren. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis. Im Unterschied zu anderen Spezialeinrichtungen mit stationärer Behandlungsmöglichkeit muss die Tierärztliche Klinik das Spektrum der gebräuchlichen internistischen und chirurgischen Anforderungen abdecken. Die Klinik muss grundsätzlich 24 Stunden dienstbereit sein, falls nicht durch einen von der Tierärztekammer eingerichteten Notfall- und Bereitschaftsdienst anderweitig eine ausreichende tierärztliche Versorgung im Kammerbereich sichergestellt ist. Die Tierärztlichen Kliniken haben grundsätzlich am tierärztlichen Notfalldienst teilzunehmen.

2. Bezeichnung, Prüfung

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ verleiht die Tierärztekammer Hamburg auf Antrag und nach Überprüfung der nachstehenden Mindestanforderungen an eine Tierärztliche Klinik. Die Überprüfung der Mindestanforderungen wird in vierjährigen Abständen wiederholt. Entspricht die Einrichtung nicht mehr den gültigen Mindestanforderungen, ist mit einer Übergangsfrist von drei Monaten die Nachrüstung anzuordnen. Werden nach Ablauf der Frist die Anforderungen noch immer nicht erfüllt, ist der o. g. Titel zu entziehen. Die Prüfungskommission besteht aus drei Tierärztinnen/Tierärzten, die nicht mit der Klinik verbunden und von der Tierärztekammer bestellt sind. Die Prüfungskriterien werden in einer Prüfliste vorgegeben. Das Prüfungsergebnis ist von allen Prüfern und der leitenden Kliniktierärztin / dem leitenden Kliniktierarzt zu unterschreiben. Die zu überprüfende Klinik ist von dem Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Die Kosten für die Prüfung, Nachprüfung und Genehmigung einer Klinik werden durch die Gebührensatzung der Tierärztekammer geregelt. Die zur Klinikabnahme anzuwendende Prüfliste ist Bestandteil dieser „Anforderungen an eine Tierärztliche Klinik“. Der Termin zur Prüfung einer Klinik ist zwischen der Kommission und der zu prüfenden Klinik abzustimmen. Die Zeitspanne zwischen Ankündigung und Prüfung soll 14 Tage nicht überschreiten.

3. Persönliche Anforderungen an die Betreiberin / den Betreiber

Die Betreiberin / der Betreiber einer Tierärztlichen Klinik muss Tierärztin / Tierarzt sein und muss die der Klinikfachrichtung entsprechende Fachtierarztanerkennung besitzen. Wird die Tierärztliche Klinik von einer Betreibergemeinschaft geführt, muss mindestens eine Tierärztin / ein Tierarzt die der Klinikfachrichtung entsprechende Fachtierarztanerkennung besitzen.

4. Fortbildung

Die leitende Kliniktierärztin / der leitende Kliniktierarzt ist für die kontinuierliche Fortbildung ihrer / seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter verantwortlich. Die Klinik muss mit einer aktuellen Hand-Bibliothek ausgestattet sein, die alle in der Klinik behandelten Tierarten umfasst.

5. Meldepflicht

Die leitende Kliniktierärztin / der leitende Kliniktierarzt hat jede Abweichung von diesen „Anforderungen an eine Tierärztliche Klinik“ und deren Anlagen, auch eine vorübergehende Abweichung, unverzüglich der Tierärztekammer Hamburg anzuzeigen.

6. Zusatzbezeichnung

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ muss mit dem Zusatz der Fachrichtung der leitenden Tierärztin / des leitenden Tierarztes verbunden sein.

II. Besondere Anforderungen an eine Tierärztliche Klinik für Kleintiere

1. Personelle Anforderungen

Es müssen drei Tierärztinnen / Tierärzte vollzeitlich in einer Tierärztlichen Klinik sein. Eine / Ein vollzeitlich tätige / tätiger Tierärztin / Tierarzt kann durch zwei halbtags beschäftigte Tierärztinnen / Tierärzte ersetzt werden.

Es müssen mindestens drei tiermedizinische Fachangestellte (Tierarzhelferinnen / Tierarzhelfer) oder verwandte medizinische Berufe vollzeitlich beschäftigt sein. Auf Antrag bei der Tierärztekammer Hamburg kann eine / Ein (1) Helferin / Helfer durch zwei Auszubildende in unterschiedlichen Lehrjahren oder durch einen zusätzlichen Tierarzt / eine zusätzliche Tierärztin ersetzt werden.

2. Räumliche Anforderungen

Eine Tierärztliche Klinik für Kleintiere hat mindestens die folgenden Räume aufzuweisen:

- ein Warteraum,
- zwei Untersuchungs-/Behandlungsräume, wobei einer dieser Räume als Operationsvorbereitungsraum oder als Operationsraum für septische Operationen genutzt werden kann,
- ein Operationsraum für aseptische Operationen,
- ein Laborplatz,
- ein Röntgenplatz,
- eine Möglichkeit zur separaten Lagerung von Tierkörpern und Tierköperteilen,
- zwei Räume für tierschutzgerechte Unterbringung von Kleintieren, wovon einer als Isolierraum für Patienten mit ansteckenden Krankheiten auszustatten ist;
- die Einrichtung der stationären Unterbringung muss die Beherbergung von mindestens acht Kleintieren (Hund/Katze) und Heimtieren gewährleisten, wobei Raum für mindestens vier große Hunde vorgehalten werden muss,
- geeignete Harn – und Kotabsatzmöglichkeiten (Ausläufe/Räume).

Abweichungen von dieser Ausstattung müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Genehmigung durch die Tierärztekammer Hamburg. Die einschlägigen Rechtsvorschriften müssen beachtet werden.

3. Technische Ausstattung

Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung vertraut sein.

Es müssen vorhanden sein:

- ein vollständiges Instrumentarium für die Durchführung von mindestens zwei gleichzeitig ablaufenden Weichteiloperationen,
- ein vollständiges Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen inklusive der Osteosynthese,
- ein Instrumentarium für die Durchführung einer Thorakotomie;

des weiteren Einrichtungen für:

- Ophthalmoskopie,
- Endoskopie,
- Elektrokardiographie,
- Sonographie,
- Röntgendiagnostik,
- Intensivversorgung von Notfallpatienten,
- Inhalationsnarkosen,
- hämatologische, klinisch-chemische sowie Kot-, Harn- und Hautuntersuchungen im Labor,
- Zahnbehandlungen,
- Instrumenten- und Gerätesterilisation.

Abweichungen von dieser Ausstattung müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Genehmigung durch die Tierärztekammer Hamburg.

III. Besondere Anforderungen an eine Tierärztliche Klinik für Pferde

1. Umfang der Aufgabe

Die Tierärztliche Klinik für Pferde ist in der Lage, ein breites Spektrum der bei Pferden und anderen Equiden vorkommenden chirurgischen (einschließlich ophthalmologischen), internistischen (einschließlich dermatologischen), geburtshilflichen, gynäkologischen und andrologischen Krankheiten zu diagnostizieren und zu behandeln.

2. Personelle Anforderungen

In der Tierärztlichen Klinik für Pferde müssen mindestens vier approbierte Tierärztinnen / Tierärzte voll beschäftigt, hauptberuflich und vertraglich gebunden tätig sein. Hier können zwei Tierärztinnen / Tierärzte jeweils durch mehrere teilzeitbeschäftigte, approbierte Tierärztinnen / Tierärzte ersetzt werden. Die Tierärztliche Klinik für Pferde muss über mindestens sechs Hilfskräfte verfügen, von denen zwei ausgebildete Tierarzthelferinnen / Tierarzthelfer sein müssen. Die anderen vier Hilfskräfte können aus

den Bereichen Tierpflegerin / Tierpfleger, Pferdewirtin / Pferdewirt, Schmied oder sonstigem Hilfspersonal stammen. Je eine Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitbeschäftigte ersetzt werden.

3. Räumliche Anforderungen

Es müssen vorhanden sein:

a) jeweils eine / ein

- Rezeption,
- Büro,
- Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand,
- Vorbereitungsraum für Operationspersonal und Instrumentarium,
- OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteinheit,
- Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung,
- Röntgenraum,
- Entwicklungsraum,
- Lagerraum für medizinische Geräte/Material,
- Laborraum,
- Hausapotheckenraum,
- Personalraum,
- Bereitschaftsdienstraum,
- WC für Klienten,
- Laderampe oder Ladehügel,
- überdachte Longierbahn,
- überdachte Vortrabestrecke auf hartem, ebenem Boden,
- Werkstatt/Schmiedepplatz,

b)

- mindestens zehn Pferdeboxen, davon zwei für Stuten mit Fohlen geeignet,
- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung, mindestens ein Drittel der Boxenzahl, - mindestens zwei Ausläufe/Paddocks, jedoch für ein Fünftel der stationären Patienten,
- mindestens eine Isolierbox für Pferde mit Infektionskrankheiten,
- Lager für Futter- und Streuvorräte,
- Dunglager,
- Raum zur Lagerung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

Es ist eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Stationstrakt sicherzustellen. In Operationsräumen darf nur für Operationen notwendiges Material (Nahtmaterial, chirurgische Instrumente, Infusionen usw.) gelagert werden und dies nur in allseits verschlossenen Schränken.

4. Technische Anforderungen

Es müssen vorhanden sein:

a) jeweils ein / eine

- Röntgengerät,
- Entwicklungsmaschine,
- Bildbetrachter,
- Ultraschallgerät,
- Endoskop,
- EKG-Gerät,
- Ophthalmoskop,
- Narkosegerät mit Narkoseüberwachungseinheit,
- Mikroskop,
- Brutschrank,

b)

- Laboreinrichtungen für hämatologische und klinischchemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen,
- Instrumentensätze für arthroskopische, allgemeinchirurgische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen,
- Instrumentarium zur Zahnbehandlung.

Abweichungen von dieser Ausstattung müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

Anlage 4: Mindestanforderungen an die Qualitätssicherung tierärztlicher Tätigkeiten

1. Allgemeines

Maßnahmen zur Beseitigung oder Linderung von Schmerzen, Schäden, Leiden und Angstzuständen bei Tieren werden den Möglichkeiten entsprechend angewendet.

Jegliche Intervention an Tieren wird mit der Maßgabe betrieben, dass die Belastung für das Tier möglichst gering ist.

Der Tierarzt und die Tierärztin wirkt auf eine artgerechte Haltung und Fütterung der Tiere, auf ausreichende Hygienemaßnahmen und auf eine Krankheitsvorbeugung hin.

2. Tierärztliche Tätigkeit in der kurativen Praxis

Der Tierarzt und die Tierärztin schafft eine dienstleistungsgerechte, offene und freundliche Atmosphäre und vermittelt den Patientenbesitzern seine/ihre fachliche Kompetenz. Er/ sie wirkt auf eine den wissenschaftlichen Erkenntnissen gemäße medizinische Versorgung hin, wobei die Interessen des Tieres und die des Besitzers abzuwägen sind.

Der Tierarzt und die Tierärztin klärt den Tierbesitzer umfassend auf über:

- a) die Diagnose oder Verdachtsdiagnose,
- b) die voraussichtliche Prognose
- c) mögliche Therapiemaßnahmen, einschließlich deren Risiken und Kosten
- d) mögliche Gesundheitsschäden für andere Tiere
- e) mögliche Gesundheitsschäden für Menschen, die in Kontakt mit dem Tier stehen.

Der Tierarzt und die Tierärztin schaffen die notwendigen räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für eine dem angebotenen Leistungsumfang gemäße kurative Tätigkeit.

Der Tierarzt ist aus seiner Fürsorgepflicht für den übernommenen Patienten erst entlassen, wenn eine adäquate Versorgung stattgefunden hat, eine Weiterbehandlung bei einem Kollegen organisiert ist, oder der Tierbesitzer den Versorgungsauftrag entzieht.

3. Hygiene

Hygienemaßnahmen in der tierärztlichen Tätigkeit zielen darauf ab, andere Tiere und Menschen vor Infektionen zu schützen.

Bei der Durchführung tierärztlicher Tätigkeiten ist auf ausreichende Hygienemaßnahmen zu achten. Der Tierarzt und die Tierärztin ist ggf. auch für die Hygienemaßnahmen seitens des Personals oder der Tierbesitzer verantwortlich.

Praxisräume und Einrichtungsgegenstände sind regelmäßig und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechend zu reinigen und desinfizieren.

Operationen werden grundsätzlich mit ausreichenden Hygienemaßnahmen durchgeführt. Instrumente, Geräte und Hilfsmittel werden ggf. umgehend nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert. Zur Sterilisation werden entsprechende Indikatoren eingesetzt.

Anlage 5: Richtlinien über die Einrichtung und Ausstattung von tierärztlichen Praxisräumen

Die Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung der Räume soll dem angebotenen Leistungsumfang angemessen sein.

Die Praxisräume sind mit Materialien zur Erstversorgung und mit Feuerlöschmitteln auszustatten. Diese müssen gut erreichbar und sichtbar platziert werden.

Der Behandlungsbereich hat über fließend Kalt- und Warmwasserversorgung sowie Möglichkeiten zur Händereinigung und Desinfektion zu verfügen.

Der Operationsraum sollte getrennt von anderen Räumen sein und sollte ausschließlich für operative Eingriffe genutzt werden.

Räume für die stationäre Aufnahme von Tieren sind als separate Räume anzulegen und sollen leicht zu reinigen, zu desinfizieren sowie heizbar und belüftbar sein. Tiere mit kontagiösen Infektionen dürfen nicht zeitgleich mit anderen Tieren im selben Raum untergebracht werden. Käfige und Boxen müssen für die aufzunehmenden Tiere geeignet sein und aus leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Materialien bestehen.

Körper verstorbener Tiere müssen in ausreichend geschlossenen Behältnissen gelagert werden.